**Neuer Überblick über wichtige Punkte der Tiertransportgesetzgebung**

Diese europäischen Vorschriften wurden mit dem Ziel erstellt, die Ausbreitung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragen werden können, innerhalb Europas zu verhindern. Ein sehr wichtiges Ziel, und so können diese Regeln nicht einfach zugunsten unseres Hobbys gelockert werden. Im Folgenden versuchen wir als Beirat, die wichtigsten Punkte für den Transport Ihrer Tiere zu klären.

**Definitionen:**

Die Delegierte Verordnung 2016/429 besagt, dass unsere Hobbyvögel unter die Definition von: in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln fallen. Siehe Artikel 4 Definition 10:

„*Gefangen gehaltene Vögel“ sind alle Vögel außer Geflügel, die aus anderen als den in Nummer 9 genannten Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich solcher, die für Ausstellungen, Rennen, Ausstellungen, Wettbewerbe, Zucht oder Verkauf gehalten werden;*

Unsere Hühner fallen daher nicht unter den Begriff Geflügel, da dieser in Artikel 9 wie folgt definiert ist:

*„Geflügel“ bezeichnet Vögel, die zu folgenden Zwecken aufgezogen oder in Gefangenschaft gehalten werden:*

• die Produktion von: Fleisch; Eier zum Verzehr; andere Produkte

• Aufstockung der Wildgeflügelbestände

• der Zweck der Zucht von Vögeln, die für die in den Buchstaben a + b genannten Produktionsarten verwendet werden

Den Brieftauben wurde für ihre Wettkämpfe lediglich eine Ausnahme mit folgender Definition gewährt:

*„Wettkampftaube“: eine Taube, die aus ihrem Taubenschlag in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird oder werden soll, um dort freigelassen zu werden, mit der Absicht, in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückzufliegen.*

Diese Regelung gilt nicht, wenn Brieftauben an einer Ausstellung teilnehmen oder ausgetauscht werden.

**Transportanforderungen:**

Die Maßnahmen und Anforderungen für den europäischen Transport unserer in Gefangenschaft gehaltenen Vögel finden Sie in der Delegierten Verordnung 2020/688.

Die für unsere Hobbyvögel geltenden Transportregeln finden Sie unter Kapitel 5, Abschnitt 5, Artikel 59. Die wichtigsten hier genannten Punkte sind:

• Die Tiere können identifiziert werden

• Die Tiere befinden sich seit mindestens 21 Tagen an derselben gemeldeten Adresse

• Die Tiere und die Herden, aus denen sie stammen, weisen keine klinischen Anzeichen der für die Art relevanten Krankheiten auf

• Die Tiere haben die entsprechenden Pflichtimpfungen erhalten: Newcastle-Krankheit bei Tauben und Geflügel

• Für Papageienarten gilt zusätzlich die Anforderung, dass in den letzten 60 Tagen keine Chlamydiose diagnostiziert wurde.

In Kapitel 7 der 688-Verordnung sind dann Sonderregelungen und Ausnahmen aufgeführt. Einschließlich Artikel 67, Vorschriften für die Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die zu Ausstellungen bestimmt sind

Die hier beschriebenen Hauptpunkte sind:

• Teilnehmer einer Ausstellung halten sich an Artikel 59 (siehe oben)

• Die Messeorganisation akzeptiert nur vorab angemeldete Teilnahmen.

• Die Ausstellungsorganisation gefährdet den Gesundheitszustand der teilnehmenden Vögel nicht dadurch, dass sie denselben Gesundheitszustand verlangt oder getrennte Unterbringungsmöglichkeiten für inländische und ausländische Vögel bereitstellt.

• Ein örtlicher Tierarzt führt bei der Einreise Gesundheits- und Registrierungskontrollen durch

• Teilnehmende Vögel können in einen anderen Mitgliedstaat als den Herkunftsmitgliedstaat verbracht werden, wenn:

* Die Tiere verfügen über ein amtliches Tiergesundheitszeugnis (TRACES).
* Eine Erklärung des örtlichen Tierarztes, dass der Gesundheitszustand der betreffenden Vögel während der Ausstellung nicht beeinträchtigt wurde. Damitt das Original-Tiergesundheitszeugnis gültig bleibt

Dieser letzte Abschnitt des Gesetzestextes ermöglicht den Handel mit Tieren während einer Ausstellung und deren Transport in ein anderes Land. Da ein Original-Tiergesundheitszeugnis (TRACES) vorliegen muss und eine Quarantänezeit besteht, gilt diese Regelung nicht für teilnehmende Tiere aus dem Land, in dem die Ausstellung stattfindet.

**Tiergesundheitszeugnis:**

Eine amtliche Tiergesundheitsbescheinigung muss von einem Landestierarzt der zuständigen Behörde erstellt werden. Artikel 145 der Verordnung 2016/429 legt fest, was in einer Tiergesundheitsbescheinigung enthalten sein muss:

• Der Herkunftsort und der Bestimmungsort

• Der Spediteur und die Transportart

• Beschreibung und Anzahl der Tiere

• Identifizierung der Tiere

• Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Tiere die geforderten Gesundheitsanforderungen erfüllen

In Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen zum gemeinsamen Transport zu einer Ausstellung zusammengebracht werden, sofern:

• Vögel sollten nicht länger als 12 Stunden an dieser Sammelstelle bleiben

• An der Sammelstelle sind nur für diese Ausstellung bestimmte in Gefangenschaft gehaltene Vögel vorhanden

• Die Tiere stammen von einer registrierten Adresse, an der sie kontinuierlich gehalten werden

• Alle Besitzer, die Vögel mitbringen, legen eine Haltererklärung vor, in der sie erklären, dass die Vögel die gesetzliche Impfung gegen die Newcastle-Krankheit erhalten haben und 21 Tage lang ununterbrochen in ihrem Haus gehalten wurden (Quarantäne).